

Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Industrie von bedruckten und unbedruckten Verpackungen aus Karton und Wellpappe sowie Etuis

Änderung vom 1. September 1983

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1981¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Industrie von bedruckten und unbedruckten Verpackungen aus Karton und Wellpappe sowie Etuis wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages sind anwendbar auf Betriebe, die bedruckte und unbedruckte Verpackungen aus Karton und Wellpappe sowie Etuis herstellen (Arbeitgeber), und für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Ausgenommen sind:

- a. Betriebe und Betriebsabteilungen, welche jährlich mehr als 6000 Tonnen Wellpappe herstellen;
- b. Büropersonal, technische und leitende Angestellte;
- c. Heimarbeiter;
- d. Lehrlinge.

II

Folgende geänderte Bestimmung des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1981¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages wird allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 25 Ziff. 25.2

25.2 Der Mindestlohn für Vollarbeitsfähige darf die nachfolgend angeführten Minimalansätze, einschliesslich Teuerungsausgleich und Prämien, exklusive Kinderzulagen, nicht unterschreiten:

	Fr.
a. Für den Berufsarbeiter (Art. 4)	2585.–
b. Für den angelernten Arbeiter (Art. 4)	2079.–
c. Für den ungelerten Arbeiter (Art. 4)	1687.–

¹⁾ BBl 1981 II 958

Diese Ansätze vermindern sich um Fr. 70.– für Jugendliche zwischen dem vollendeten 15. und 17. Altersjahr und um Fr. 35.– für Jugendliche zwischen dem vollendeten 17. und 19. Altersjahr.

Für Jugendliche beider Altersgruppen tritt der Anspruch auf den reduzierten Mindestlohnansatz erst nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Branche in Kraft.

III

Diese Änderung tritt am 15. September 1983 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1984.

1. September 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Industrie von bedruckten und unbedruckten Verpackungen aus Karton und Wellpappe sowie Etuis Änderung vom 1. September 1983

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1983
Date	
Data	
Seite	623-624
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 074

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.